



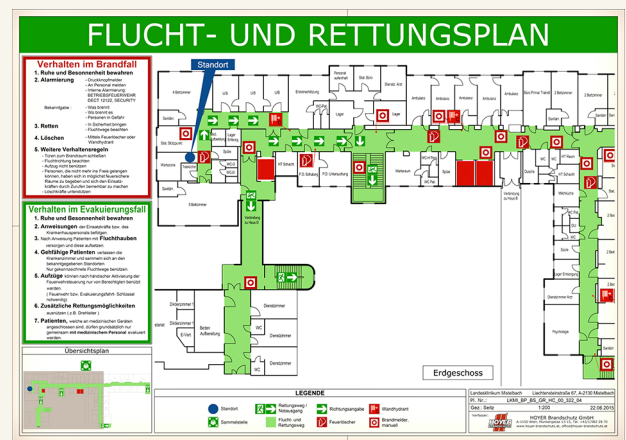
Fotos: Robert Tober

FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Räumlichkeiten, in denen sich Menschen aufhalten, müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige und in möglichst entgegengesetzte Richtungen nach außen führende Rettungswege verfügen.

Die Bauordnung unterscheidet zwischen erstem und zweitem Rettungswege.

Ein Rettungsweg kann horizontal (z. B. in Form von Gängen) oder vertikal (z. B. innerhalb eines Stiegenhauses) verlaufen.



Die maximale Fluchtweglänge von jedem Punkt eines Raumes bis zum nächsten Ausgang ins Freie oder bis zum nächsten gesicherten Bereich darf 40 m nicht überschreiten.

Die Schutzfunktion eines Rettungsweges wird im Brandfall durch Feuer und Rauch bedroht. Der Gebäudetyp (z. B. Krankenhaus, Einkaufszentrum, Lagerhalle) muss bei der Planung des Rettungsweges berücksichtigt werden. Krankenhäuser benötigen etwa zur schnellen Evakuierung bettlägeriger Patient/innen deutlich breitere Rettungswege als kleinere Verkaufsstätten.

Flucht- und Rettungswege müssen daher stets den örtlichen Gegebenheiten gerecht werden und konsequent durchdacht sein.



Flucht- und Notausgangstüren müssen von innen ungehindert und ohne fremde Hilfe zu öffnen sein.